

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

01. November 2011

Mitgeteilt den

01. November 2011

Protokoll Nr.

991

Region Mittellbünden

Regionaler Richtplan 5.410 "Erhaltungszonen"

Abschluss des sistierten Genehmigungsverfahrens bezüglich 14 Baugruppen

A.

Der **Regionalverband Mittellbünden** verabschiedete am 13. April 2000/2. August 2001 den regionalen Richtplan Nr. 5.410 "Erhaltungszonen" und reichte diesen mit Schreiben vom 20. Juli 2000/10. August 2001 der Regierung zur Genehmigung ein.

Im Genehmigungsbeschluss vom 17. Juni 2002 (RB Nr. 843) hat die Regierung von den insgesamt 36 im Koordinationsstand Festsetzung bezeichneten Erhaltungszonen deren 22 genehmigt. Bezüglich der verbleibenden 14 Erhaltungszonen hatte die Regierung das Genehmigungsverfahren demgegenüber sistiert. Es handelte sich konkret um die folgenden 14 Baugruppen:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1 Sagliaz (Bergün/Bravuogn) | 8 Parseiras (Savognin) |
| 2 Pnez (Bergün/Bravuogn und Filisur) | 9 Schischen 1 (Savognin) |
| 3 Barscheinz (Bivio) | 10 Schischen 2 (Savognin) |
| 4 Caschegna (Bivio) | 11 Tussagn Dafora (Savognin) |
| 5 Fumia (Bivio) | 12 Creusen (Vaz/Obervaz) |
| 6 Rathus (Parpan) | 13 Tschividains 1 (Lantsch/Lenz) |
| 7 Tigignas Seura (Riom-Parsonz) | 14 Tschividains 2 (Lantsch/Lenz) |

Die Gründe für die damalige Sistierung sind in den Erwägungen zum Regierungsbeschluss Nr. 843 vom 17. Juni 2002 dargelegt. Ausschlaggebend für die Sistierung

bildete die Erkenntnis, dass bei diesen 14 Baugruppen aufgrund von eingehenden Abklärungen die Kriterien für eine Zuweisung zu einer Erhaltungszone nicht oder nicht im erforderlichen Masse erfüllt waren. Die konkreten Begründungen wurden im Anhang zum damaligen Genehmigungsbeschluss zusammengefasst. Die Regierung erachtete es indessen als gerechtfertigt, einstweilen von einer förmlichen Nichtgenehmigung dieser 14 Festlegungen abzusehen und lediglich eine Sistierung der 14 Richtplanobjekte anzuordnen, da zu jenem Zeitpunkt gerade das Verfahren zur Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplanes im Gange war, wo es u.a. auch um die Erhaltungszone ging. Die Idee war, dass über die Erhaltungszonewürdigkeit dieser fraglichen 14 Mittelbündner Baugruppen im Rahmen des neuen kantonalen Richtplans definitiv entschieden werden sollte.

Der neue kantonale Richtplan wurde von der Regierung mit RB Nr. 1620 am 19. November 2002 erlassen. Darin wurden u.a. die Leitüberlegungen für kulturhistorisch wertvolle Kleinsiedlungen (Erhaltungszone) definiert und gesamtkantonal rund 80 Erhaltungszone bezeichnet (vgl. Abschnitt 5.6.2 des kantonalen Richtplans). Die 14 sistierten Baugruppen aus dem Regionalen Richtplan Mittelbünden konnten gestützt auf diese Leitüberlegungen **nicht** in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden; auch der Bund erachtete die Genehmigungsvoraussetzungen in seinen Prüfberichten als nicht gegeben. Demzufolge fanden nur diejenigen 22 Mittelbündner Erhaltungszoneobjekte Eingang in den kantonalen Richtplan, welche die Regierung bereits im Genehmigungsbeschluss vom 17. Juni 2001 zum regionalen Richtplan Mittelbünden genehmigen konnte. - Mit dem Erlass durch die Regierung und der Genehmigung durch den Bund am 19. September 2003 erwuchs der neue kantonale Richtplan in Rechtskraft, wodurch er behördenverbindlich geworden ist.

B.

Kürzlich ist die Region Mittelbünden mit dem Anliegen an den Kanton gelangt, das sistierte Verfahren zur Genehmigung dieser 14 im regionalen Richtplan Mittelbünden vom Jahre 2000/2001 als Erhaltungszone festgelegte Baugruppen zu einem Ende zu führen. Damit sollen insbesondere Klarheit und Rechtssicherheit für die betroffe-

nen Gemeinden geschaffen werden. Das Amt für Raumentwicklung hat diese Fragestellung aufgenommen und am 1. September 2011 mit der Region besprochen.

C.

An den massgeblichen rechtlichen Grundlagen und richtplanerischen Rahmenbedingungen im Bereich Erhaltungszonen hat sich seit dem Jahre 2002 nichts geändert. Nach wie vor ist materiell festzustellen, dass bei den fraglichen 14 Mittelbündner Baugruppen die Kriterien für eine Zuweisung zu einer Erhaltungzone nicht oder nicht im erforderlichen Masse erfüllt sind. Sie könnten somit auch heute nicht - wie dies erforderlich wäre - in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Nachdem die Region jetzt um einen formellen abschliessenden Entscheid nachsuchte, bleibt der Regierung somit nichts anderes übrig, als bezüglich dieser 14 Festlegungen nunmehr einen förmlichen Nichtgenehmigungsentscheid zu fällen.

An sich hätte die Regierung dies bereits im Anschluss an die Genehmigung des neuen kantonalen Richtplans durch den Bundesrat im Jahre 2003 tun können. Man sah indessen vor allem aus verfahrensökonomischen Gründen davon ab, zumal es ja für alle Beteiligten ohnehin klar und offensichtlich sein musste, dass es für diese 14 Baugruppen keine Zukunft als Erhaltungszonen geben würde, nachdem sie wegen fehlenden Voraussetzungen nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden konnten und dieser mit der Genehmigung durch den Bundesrat behördenverbindlich wurde. Man ging seitens des Kantons davon aus, dass es sich bei der Streichung der 14 Objekte aus dem Regionalen Richtplan lediglich noch um einen formalen Fortschreibungsakt seitens der Region handeln würde. Die Region wird ersucht, diesen Schritt bei der nächsten Richtplananpassung zu vollziehen. Dabei bleibt es der Region im Übrigen unbenommen, zu prüfen, ob bei einzelnen dieser 14 Baugruppen allenfalls die Voraussetzungen für eine Zuweisung der entsprechenden Gebiete zu einer Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten im Sinne von Abschnitt 3.5.2 des kantonalen Richtplans resp. im Sinne von Art. 39 Abs. 2 RPV und Art. 84 KRG erfüllt sein könnten.

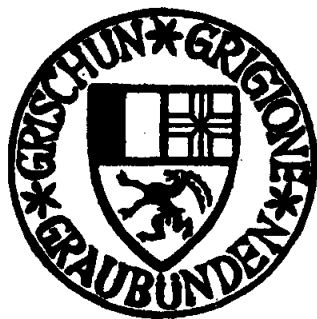
Gestützt 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. In Bezug auf die folgenden 14 Erhaltungszonenfestlegungen, die Gegenstand des von der **Region Mittelbünden** am 13. April 2000 und 2. August 2001 beschlossenen **regionalen Richtplans Nr. 5.410 "Erhaltungszonen"** bilden und von der Regierung mit RB 843 vom 17. Juni 2002 sistiert wurden, ergeht hiermit nachträglich ein abschliessender förmlicher **Nichtgenehmigungsbeschluss**:

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1 Sagliaz (Bergün/Bravuogn) | 8 Parseiras (Savognin) |
| 2 Pnez (Bergün/Bravuogn und Filisur) | 9 Schischen 1 (Savognin) |
| 3 Barscheinz (Bivio) | 10 Schischen 2 (Savognin) |
| 4 Caschegna (Bivio) | 11 Tussagn Dafora (Savognin) |
| 5 Fumia (Bivio) | 12 Creusen (Vaz/Obervaz) |
| 6 Rathus (Parpan) | 13 Tschividains 1 (Lantsch/Lenz) |
| 7 Tigignas Seura (Riom-Parsonz) | 14 Tschividains 2 (Lantsch/Lenz) |

2. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Genehmigungsunterlagen (Objektblatt und Richtplankarten) vorzunehmen und für die Mitteilung gemäss Anhang zu sorgen.
3. Der Regionalverband Mittelbünden wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss zu dokumentieren.
4. Mitteilung an das Amt für Raumentwicklung (elektronisch), an die Standeskanzlei an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Dr. Martin Schmid in black ink.

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen in black ink.

Dr. C. Riesen

Anhang**Region Mittelbünden****Regionaler Richtplan 5.410 "Erhaltungszonen"****Mitteilung durch das Amt für Raumplanung**

Adressaten	Regierungs- beschluss
Regionalverband Mittelbünden	2
Hartmann & Sauter, Quaderstrasse 7, 7000 Chur	1
Denkmalpflege	1
Amt für Natur und Umwelt	1
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1
Amt für Wald und Naturgefahren	1
Departement für Volkswirtschaft und Soziales	1
Standeskanzlei	
Bundesamt für Raumentwicklung ARE	1
Total	9